

Rechtsmeldung | Polen | Coronavirus

Polens Sondergesetz zur Bekämpfung von COVID-19

Schon zu Beginn der Pandemie trat das Sondergesetz zur Bekämpfung von COVID-19 in Kraft. Es beinhaltet Sonderregelungen im Kampf gegen das Coronavirus.

27.03.2020

Von Marcelina Nowak | Bonn

Das [Gesetz vom 2. März 2020 über Sonderregelungen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von COVID-19, anderen Infektionskrankheiten und den daraus resultierenden Notfällen](#) [☞](#) (kurz: *specustawa koronowirusowa*) trat bereits am 8. März 2020 in Kraft.

Diese Gesetz regelt unter anderem auch Haftungsfragen auf speziellen Gebieten. Artikel 14 des Gesetzes schließt ausdrücklich das Verschulden des Flughafen-, Bahnhofs-, Luft-, Schienen- oder Straßenverkehrsunternehmers für Schäden aus, die im Zusammenhang mit gerechtfertigten Maßnahmen der Behörden zur Verhütung von COVID-19 verursacht werden. Dies gilt insbesondere bei Nichtbeförderung.

Gerechtfertigte Maßnahmen zur Verhinderung von COVID-19 stellen zudem einen außergewöhnlichen Umstand dar, der in den Bestimmungen der Verordnung (EG) 261/2004 vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen genannt wird. Dieser außergewöhnliche Umstand befreit hier das Luftfahrtunternehmen von der Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichszahlungen für den annullierten Flug.

Weitere Informationen zum Haftungsausschluss auf Grund von höherer Gewalt sind [hier](#) abrufbar.

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

Mehr zu:

Polen
Coronavirus / Bürgerliches Recht, übergreifend / Schuldrecht
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.